



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

REGLEMENT FÜR DIE SUBVENTIONIERUNG DER FAMILIENER- GÄNZENDEN KINDERBETREUUNG IN WANGEN-BRÜTTISELLEN

vom 30. Mai 2022, gültig ab 1. Januar 2023

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Grundsätze	3
3	Geltungsbereich	3
4	Vergabe eines Gemeindebeitrags	3
4.1	Anmeldung, Termine und Gültigkeitsdauer	3
4.2	Kriterien für die Vergabe von Subventionen	3
4.3	Beitragsgenehmigung und Warteliste	3
4.4	Vorrangskriterien	4
5	Berechnung des Gemeindebeitrages	4
5.1	Betreuungstarife	4
5.2	Grundsatz Gemeindebeitrag	4
5.3	Massgebendes Einkommen	5
5.4	Steuerbares Vermögen	5
5.5	Haushaltsgrösse und Geschwister	5
5.6	Gemeindebeitragstabelle	5
5.7	Fehlende oder falsche Angaben	6
5.8	Wegzug oder Stellenverlust	6
6	Vollzug	6
6.1	Einstellung der Beträge im Voranschlag	7
6.2	Minimaler Beitrag pro Rechnung	7
7	Schlussbestimmungen	7

1 Einleitung

Das vorliegende Reglement regelt die finanzielle Unterstützung der erwerbstätigen oder sich in Ausbildung befindenden Eltern¹ für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (bis Kindergarten).

2 Grundsätze

Die Organisation und die Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern und es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Die Gemeinde stellt jedoch jährlich einen begrenzten Geldbetrag für die Subventionierung von Plätzen der familienergänzenden Betreuung für Kinder bis max. zum Eintritt in den Kindergarten zur Verfügung. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.

3 Geltungsbereich

Das Reglement für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung gilt für alle ortsansässigen, erwerbstätigen oder sich in Ausbildung befindenden Eltern, die ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde Wangen-Brüttisellen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden.

4 Vergabe eines Gemeindebeitrages

4.1 Anmeldung, Termine und Gültigkeitsdauer

Das Anmeldeformular für die Vergabe eines Gemeindebeitrages ist auf der Homepage der Gemeinde ab dem 01. Juli bis zum 31. Juli aufgeschaltet oder kann in der Abteilung Gesellschaft bezogen werden. Die eingereichten Gesuche werden von der Abteilung Gesellschaft überprüft und bearbeitet. Eltern, welche einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben, werden schriftlich über die Höhe des Gemeindebeitrags informiert. Wird das Gesuch abgelehnt, folgt eine schriftlich Mitteilung mit der entsprechenden Begründung.

Der zugesprochene Gemeindebeitrag hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr (Januar bis Dezember). Das heisst, die Anmeldung muss jedes Jahr wieder neu durch die Eltern eingereicht werden.

4.2 Kriterien für einen Gemeindebeitrag

Für den Anspruch auf einen Gemeindebeitrag müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die Eltern sind in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wohnhaft.
- Die Eltern sind erwerbstätig oder in einer Ausbildung

4.3 Beitragsgenehmigung und Warteliste

Die Beitragsgenehmigung ist abhängig von der Anzahl bereits bewilligter subventionierter Betreuungsplätze, sowie weiteren Vorrangskriterien (siehe Punkt 4.4)

Hat die Gemeinde den Gesamtbetrag für die Subventionen bereits ausgeschöpft, wird die Anmeldung auf die Warteliste gesetzt, die Ende Juni jeweils ausläuft, um allen Eltern die gleiche Chance zu geben.

¹ Mit „Eltern“ sind die mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten gemeint.

Die Eltern haben jährlich die Möglichkeit, das Gesuch für einen subventionierten Krippenplatz zu stellen indem sie im Juli (siehe Punkt 4.1) die Anmeldung und die Unterlagen für das nächste Jahr einreichen. Stellen Eltern ein Gesuch für zwei oder mehrere subventionierte Betreuungsplätze, entscheidet die Abteilung Gesellschaft, die Vorrangskriterien berücksichtigend (siehe Punkt 4.4), über die finanzielle Unterstützung für die weiteren Plätze.

Wenn ein subventionierter Betreuungsplatz beantragt und genehmigt wird, aber noch kein Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Krippe besteht, gilt die schriftliche Bestätigung als eine provisorische Beitragsgenehmigung. Besteht bis zum 1. Dezember des Jahres kein Krippenvertrag, entfällt die provisorische Beitragsgenehmigung. Damit wird sichergestellt, dass provisorisch reservierte Gemeindebeiträge den Familien auf den Wartelisten zugutekommen können. Eltern haben allerdings bis jeweils Ende Dezember die Möglichkeit der Gemeinde mitzuteilen, wenn sie über einen definitiven Krippenvertrag zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr verfügen. In diesem Fall werden die Gemeindebeiträge für diese Familien reserviert.

Die schriftliche Bestätigung gilt als definitiv, sobald die Krippe die Gemeinde über einen allfälligen Abschluss eines Betreuungsvertrages informiert und die Gemeinde auch zu diesem Zeitpunkt noch genügend finanzielle Mittel für den subventionierten Krippenplatz hat.

Die Beiträge werden nur für die Krippentage, an denen die Eltern entweder erwerbstätig oder in Ausbildung sind gewährt.

Bei Eltern, welche Anspruch auf Gemeindebeiträge erhalten haben, wird die Höhe des Gemeindebeitrags direkt bei der Rechnung für den Krippenplatz abgezogen.

4.4 Vorrangkriterien

Die eingegangenen Gesuche werden neben dem Eingangszeitpunkt (vgl. Ziffer 4.1) auf weitere Kriterien hin überprüft:

- Einelternhaushalte mit Einkommen bis CHF 45'000 (massgebliches Einkommen, vgl. Ziffer 5.3)
- Paarhaushalte mit Einkommen bis CHF 50'000 (massgebliches Einkommen, vgl. Ziffer 5.3)
- Paarhaushalte mit Einkommen (bis 50'000 massgebliches Einkommen (vgl. Ziffer 5.3)

Gesuche von Eltern, auf welche obige Kriterien zutreffen, werden bei der Bewilligung priorisiert.

5 Berechnung des Gemeindebeitrages

5.1 Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung (Krippenbetreiber) festgelegt und entsprechen in der Regel den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Krippe.

5.2 Grundsatz Gemeindebeitrag

Die Berechnung eines allfälligen Gemeindebeitrages erfolgt grundsätzlich auf Basis des Volltarifes des Krippenbetreibers und anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Die Höhe des Gemeindebeitrages ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Massgebendes Einkommen
- Steuerbares Vermögen
- Haushaltsgrösse / Geschwister
- Beanspruchung des Betreuungsangebotes gemäss Vertrag mit der Krippe

5.3 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen wird anhand von aktuellen Lohnabrechnungen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit ermittelt, sowie anhand weiterer Einkünfte, wie beispielsweise:

- Nebenerwerb
- Sozial- und anderen Versicherungen
- Leibrenten, Wertschriftenerträge
- Unterhaltsbeiträge
- Mietzinseinnahmen usw.

Um das massgebende Einkommen berechnen zu können, sind dem Gesuch um Subventionen mindestens 6 aktuelle Lohnabrechnungen aller Erziehungsberechtigten Personen im gleichen Haushalt beizulegen, sowie alle Dokumente zur Belegung weiterer Einkünfte (vgl. Gesuchsformular „Gesuch um Subventionen der familienergänzenden Betreuung durch die Gemeinde Wangen-Brüttisellen“).

Bei Haushalten mit einem massgebenden Einkommen über 95'000 Franken entfällt die Anspruchsberechtigung auf Gemeindebeiträge.

5.4 Steuerbares Vermögen

In Einelternhaushalten mit einem steuerbarem Vermögen ab CHF 10'000 bis CHF 100'000 werden 5% an das massgebende Einkommen angerechnet.

In Paarhaushalten mit einem steuerbaren Vermögen ab CHF 20'000 bis CHF 100'000 werden 5% an das massgebende Einkommen angerechnet.

In Haushalten mit einem steuerbarem Vermögen über CHF 100'000 werden 10% an das massgebende Einkommen angerechnet.

5.5 Haushaltsgrosse und Geschwister

Vom NETTO Jahreseinkommen bei 2-Eltern-Einkommen wird ein Fixbetrag von CHF 15'000 abgezogen, bei Alleinerziehenden ein Fixbetrag von CHF 10'000. Zusätzlich wird pro Kind in Betreuung ein Fixbetrag von CHF 5000.- abgezogen.

Leben die Kindseltern im Konkubinat mit einem/einer Lebenspartner/in oder in einer Wohngemeinschaft, wird ein Fixbetrag in der Höhe von CHF 18'000 zum Nettoeinkommen dazugerechnet.

5.6 Gemeindebeitragstabelle

Den Eltern werden gemäss untenstehender Tabelle Gemeindebeiträge auf den vom Krippenbetreiber definierten Vollkostentarif gewährt. Die Höhe des Gemeindebeitrages richtet sich nach dem massgeblichen Einkommen, dem Vermögen und der Haushaltsgrosse. Angestellte und selbstständig Erwerbende sind gleichgestellt.

Beitrag der Gemeinde an die Eltern:

Massgebliches Einkommen	1/2 Tag ohne Mit- tagessen	1/2 Tag mit Mit- tagessen	1 Tag
bis 34'999	46	57	90
35'000 - 39'999	44	55	85
40'000 - 44'999	41	52	80
45'000 - 49'999	38	49	75
50'000 - 54'999	36	47	70
55'000 - 59'999	32	43	65
60'000 - 64'999	27	38	60
65'000 - 69'999	22	34	50
70'000 - 74'999	17	28	40
75'000 - 79'999	10	21	30
80'000 - 84'999	9	15	20
85'000 - 89'999	5	10	15
bis 95'000	3	6	9

5.7 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Rabatte gewährt.

Sollten sich die Lohnverhältnisse ändern und wird das der Gemeinde Wangen-Brüttisellen zu spät mitgeteilt, können die zu viel bezahlten Subventionen zurück gefordert werden.

5.8 Wegzug oder Stellenverlust

Bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Wangen-Brüttisellen fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugmonats automatisch dahin.

Wird während eines laufenden Betreuungsverhältnisses ein Elternteil arbeitslos so gilt folgende Regelung:

- Max. Subvention für 2 volle Tage
- RAV Anmeldung muss vorliegen
- Die Subventionierung ist auf max. 6 Monate beschränkt

Verfügt das RAV Schulungs- oder Einsatz-Massnahmen, kann die Subvention gemäss den Einsatzplänen des RAV erhöht werden.

6 Vollzug

Der Vollzug des Gemeindebeitragsreglements erfolgt durch die Gemeinde Wangen-Brüttisellen, vertreten durch die Abteilung Gesellschaft. Der Datenschutz wird gewährleistet. Bei Streitigkeiten über die Elternbeiträge zwischen den Eltern und der Abteilung Gesellschaft entscheidet in erster Instanz der Gemeinderat und in zweiter Instanz der Bezirksrat.

6.1 Einstellung der Beträge im Voranschlag

Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge werden jährlich überprüft und mit dem Voranschlag festgesetzt.

6.2 Minimaler Beitrag pro Rechnung

Ein monatlicher Beitrag pro Rechnung unter CHF 50 wird nicht angerechnet und entfällt.

7 Schlussbestimmungen

Dieses Krippenbeitragsreglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das Krippenbeitragsreglement vom 1. Januar 2019.

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin



Marlis Dürst

Geschäftsleiterin



Heidi Duttweiler